

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Ministerpräsident des Landes  
Schleswig-Holstein  
-Staatskanzlei-

Ministerium für Justiz,  
Europa, Verbraucherschutz und  
Gleichstellung

Ministerium  
für Bildung, Wissenschaft und  
Kultur

Ministerium  
für Inneres, ländliche Räume und  
Integration

Ministerium für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung

Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr, Arbeit, Technologie und  
Tourismus

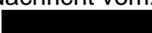
Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Jugend, Familie und  
Senioren

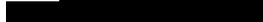
Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Präsidentin des Landesrechnungshofes

VI 12

Dienstleistungszentrum Personal  
Schleswig-Holstein  
Speckenbeker Weg 133  
24113 Kiel

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:   
Meine Nachricht vom:

  
Telefon:   
Telefax: 

20.Dezember 2018

## **Meldung von teil- bzw. unentgeltlichen Mahlzeiten im Rahmen von Fortbildungen und Dienstreisen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 27.09.2017 (GZ: IV C 5 – S2378/1710001, DOK: 2017/0466177) sind Arbeitgeber ab 01.01.2019 bei der Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen verpflichtet, den Großbuchstaben „M“ grundsätzlich einzutragen, wenn den Arbeitnehmer \*innen anlässlich oder während einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer beruflichen doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine teil- bzw. unentgeltliche Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde. Die Eintragung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob die Besteuerung der Mahlzeit nach § 8 Abs. 2 S. 9 EStG unterbleibt, der Arbeitgeber die Mahlzeit individuell oder nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a EStG pauschal besteuert hat. Diese Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflicht gilt unabhängig von der Anzahl der Mahlzeitengestellungen an die Arbeitnehmer\*innen.

Damit werden die Personaldienststellen des Landes bzw. die Reisekostenabrechnungsstellen ab 01.01.2019 zur Unterrichtung des Dienstleistungszentrums Personal verpflichtet, wenn Mitarbeiter\*innen während ihrer beruflichen Tätigkeit außerhalb ihrer ersten Tätigkeitsstätte eine teil- bzw. unentgeltliche Mahlzeit zur Verfügung gestellt bekommen, damit im Lohnkonto der Großbuchstabe „M“ erfasst wird. Das bedeutet, dass ab 2019 die Teilnehmer\*innen dienstlich veranlassten Tätigkeiten (z.B. Fortbildungen, Dienstreisen) an das DLZP zu melden sind, sofern eine teil- bzw. unentgeltliche Mahlzeit zur Verfügung gestellt wird. Bei der Meldung der teil- bzw. unentgeltlichen Mahlzeit kommt es nicht darauf an, ob ein Getränk zur Mahlzeit gereicht wurde, da im steuerrechtlichen Sinne die Mahlzeitengestellung ohne Getränk gemeint ist.

Für die zeitnahen Meldungen an das DLZP ist der beigefügte Vordruck zu verwenden. Eine Mehrfachmeldung ist nicht erforderlich, da schon eine einzelne Mahlzeitengestellung ausreicht.

Hiervon nicht erfasst sind die bisherigen reisekostenrechtlichen Meldungen zur Mitversteuerung; diese erfolgen weiterhin in gewohnter Weise. In den Fällen entfällt eine gesonderte Meldung mit dem beigefügten Vordruck.

Es wird gebeten, mit diesem Rundschreiben auch die Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten usw. zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

